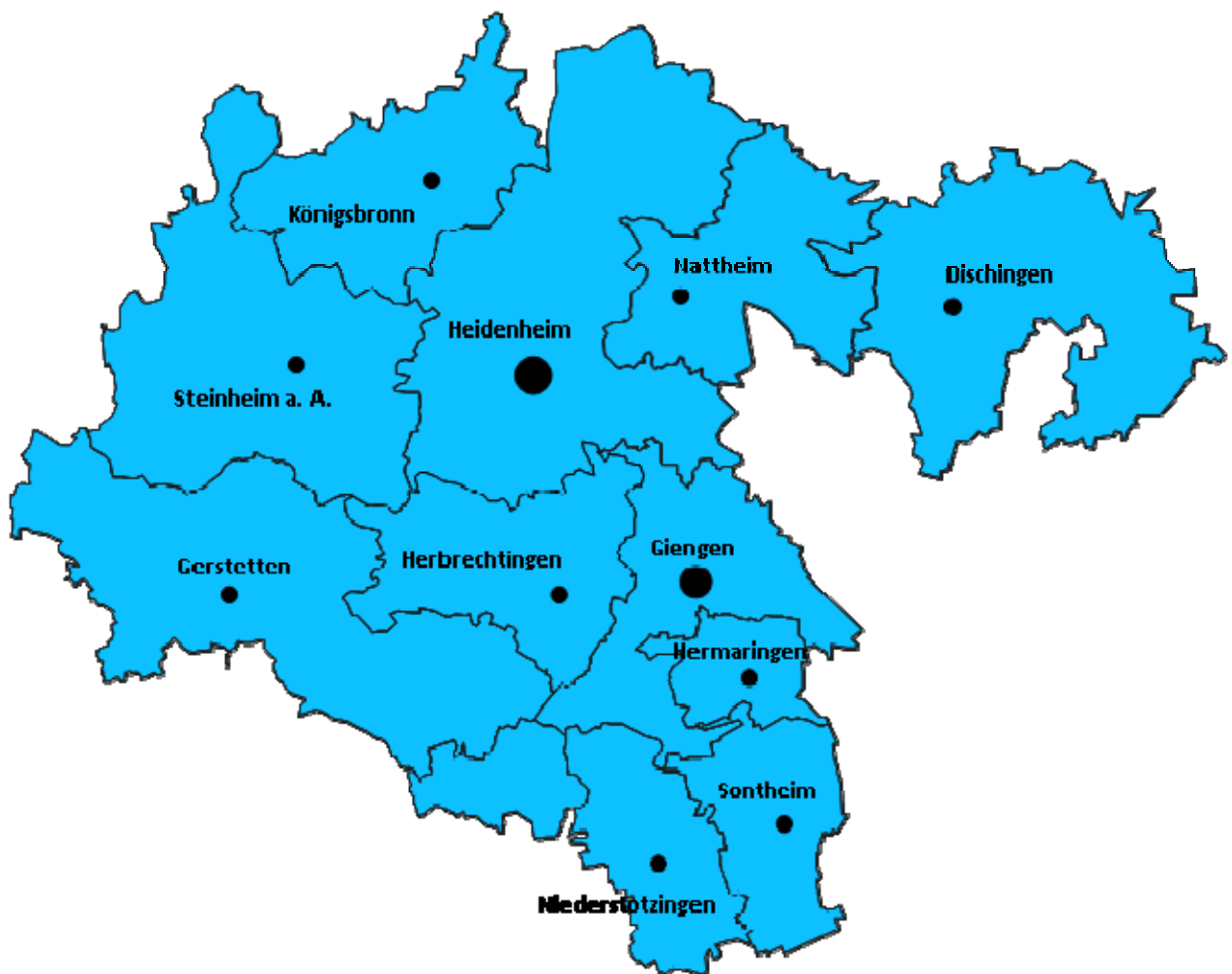

Konzeption

sowie Förderkriterien und Richtwerte
des Landkreises Heidenheim
zur
Förderung von Schulsozialarbeit und
Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen
im Landkreis Heidenheim



Landkreis Heidenheim

Stand: 01.01.2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Begriffsbestimmung (Definition)	4
4.	Standorte für Schulsozialarbeit	4
5.	Bedarflagen für Schulsozialarbeit	5
6.	Kernaufgaben der Schulsozialarbeit	5
7.	Arbeitsprinzipien der Schulsozialarbeit	6
8.	Rahmenbedingungen für Schulsozialarbeit	7
	8.1 Rahmenbedingungen innerhalb der Schule	7
	8.2 Rahmenbedingungen außerhalb der Schule	7
9.	Ziele der Schulsozialarbeit	7
10.	Träger der Schulsozialarbeit im Landkreis Heidenheim	8
	10.1 Verein für Jugendhilfe im Landkreis Heidenheim e. V.	8
	10.2 Andere freie und private Träger der Jugendhilfe	8
	10.3 Der Landkreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe	8
	10.4 Kommunen des Landkreises als Träger der Schulsozialarbeit	8
11.	Voraussetzungen und Anforderungen für die finanzielle Förderung von Schulsozialarbeit durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Förderkriterien und Richtwerte -	8
	11.1 Trägerschaft	9
	11.2 Bedarfsgerechte Konzeption der Standortschule	9
	11.3 Kooperationsvereinbarung	9
	11.4 Einsatz von Fachkräften in der Schulsozialarbeit	10
	11.5 Stellenumfang	10
	11.6 Entscheidung über die Auswahl des geeigneten Standorts für Schulsozialarbeit	10
	11.7 Anzahl der geförderten Stellen für Schulsozialarbeit im Landkreis Heidenheim	10
12.	Förderungsbasis, Richtwerte und Förderungsumfang bzw. -obergrenze	11
	12.1 Förderungsbasis bzw. Bezugsgröße	11
	12.2 Richtwert zur weiteren Ermittlung des Förderungsbetrages	11
	12.3 Berechnung des maßgeblichen Förderungsbetrages bzw. Förderungsobergrenze	11
	12.4 Förderungsausschluss	12
13.	Antrag, Fristen, Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis	13
	13.1 Antrag und Entscheidung über den Antrag	13
	13.2 Antragsfrist	13
	13.3 Bewilligung	13
	13.4 Förderungszeitraum und Auszahlungsmodalitäten	14
	13.5 Verwendungsnachweis	14
14.	Ausschluss von Rechtsansprüchen	14
15.	Qualitätsmanagement	14
	15.1 Arbeitskreis Schulsozialarbeit im Landkreis Heidenheim	14
	15.2 Evaluation und Selbstreflexion	15
	15.3 Supervision sowie Fort- und Weiterbildung	15
	15.4 Spezifische Dokumentation der Arbeit	15
16.	Übergangsregelung	15
17.	Inkrafttreten	15

1. Allgemeines:

Schule und Jugendhilfe stehen in ihrer Wechselbeziehung durch gesellschaftliche und familiäre Veränderungen vermehrt vor Herausforderungen, denen sie sich nicht nur in verstärkter Kooperation und Koordination, sondern auch in der Weiterentwicklung der Möglichkeiten ihrer Handlungsfelder zu stellen haben.

Dabei hat sich in der Vergangenheit die Schulsozialarbeit als spezifischer Zugang zur Lebenswelt Schule als wirksames Instrument der Jugendhilfe angeboten, entwickelt und erwiesen.

Auf Grund der Beschlusslage des Kreistags wurde und wird im Landkreis Heidenheim Schulsozialarbeit bislang durch den Verein für Jugendhilfe im Landkreis Heidenheim e. V. als anerkannten freien Träger der Jugendhilfe umgesetzt und ausschließlich an Haupt- und Werkrealschulen mit besonderem pädagogischen Bedarf gefördert.

Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass diese Eingrenzung nicht mehr zeitgemäß ist, da sich sowohl der Handlungsbedarf u. a. aufgrund von wesentlichen Veränderungen in der Schullandschaft, auch auf andere Schularten, wie die Realschulen und Gymnasien bis hin zu den beruflichen Schulen erweitert und Prävention als wirksames Instrument zur Vermeidung von nicht akzeptablen gesellschaftlichen Entwicklungen und Folgeerscheinungen in der sozialen Arbeit ihren herausragenden Stellenwert gefunden hat.

In seinen Ausführungen zur Schulsozialarbeit (KVJS-Jugendhilfe-Service) beschreibt der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) den Wandel der letzten Jahrzehnte mit folgenden Worten:

„War Schulsozialarbeit vor 20 Jahren noch ein negatives Zeichen für Probleme an der Schule, wird sie heute als Qualitätsmerkmal für eine gute Schulkultur geschätzt. Inzwischen genießt die Schulsozialarbeit landesweit ein hohes Ansehen bei Eltern, Schülern, bei Jugendhilfe- und Schulträgern, beim Kultusministerium, Sozialministerium, bei Städten und Gemeinden, Bildungs-, Sozial- und Jugendpolitikern“.

Auch das Land Baden-Württemberg hat diesen Bedarf neu erkannt und aufgegriffen und sich in seinen „Grundsätzen zur Förderung von Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen“ ab dem Jahr 2012 dazu entschlossen, Schulsozialarbeit erneut zu fördern und gleichzeitig den Adressatenkreis für alle Schularten der öffentlichen Schulen freizugeben.

2. Rechtsgrundlagen:

Schulsozialarbeit ist ihrem Charakter nach eine Leistung der Jugendhilfe und damit eingebettet in die Regelungen der Sozialgesetzbücher. In seiner rechtlichen Ausgestaltung orientiert sich die Schulsozialarbeit zunächst dem Grunde nach an den, den Adressatenkreis einschränkenden Vorschriften der Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe für Jugendsozialarbeit im Sinne von § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sowie für Jugendarbeit gemäß § 11

Abs. 2 und 3 Nr. 3 SGB VIII. Die Einschränkung in § 13 SGB VIII, wonach Jugendsozialarbeit in Form sozial-pädagogischer Hilfen jungen Menschen angeboten werden soll, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, um ihre schulische und berufliche Ausbildung sowie ihre Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration zu fördern, kann allerdings durch den sachlich und örtlich zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe jederzeit auf eine allgemeine Prävention erweitert werden (§§ 85 und 86 ff. SGB VIII sowie § 69 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 1 LKJHG Baden-Württemberg).

3. Begriffsbestimmung (Definition):

Schulsozialarbeit ist ein freiwilliges, lebens- und schulweltbezogenes sowie niederschwelliges sozialpädagogisches Angebot an öffentlichen Schulen im Zusammenwirken des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Schulträger, der Schule und den Erziehungsverantwortlichen (Sorgeberechtigten). Darüber hinaus soll sie auch die Verbindung und Zusammenarbeit mit Institutionen im Gemeinwesen suchen und herstellen. Durch die beständige und während des Schulalltags unmittelbare Ansprechbarkeit bietet Schulsozialarbeit eine zuverlässige, geeignete und zielorientierte Möglichkeit, junge Menschen in ihren Multiproblemstellungen direkt zu erreichen. Schulsozialarbeit wirkt daher insbesondere präventiv und unterstützt die individuelle Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in ihrer sozialen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Innerhalb der Schulorganisation ist die Schulsozialarbeit in ihrem Auftrag ein eigenständiger, nicht durch die Schulleitung oder Lehrerschaft weisungsgebundener, dauerhafter und gleichberechtigter Kooperationspartner.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) definiert auf seiner Homepage Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen wie folgt:

„Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen fördert junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung. Sie trägt dazu bei, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, berät und unterstützt Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Erziehung und trägt zu einer schüler/-innenfreundlichen Umwelt bei. Hierfür arbeitet Schulsozialarbeit mit Schule, Eltern sowie den Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen zusammen.“

4. Standorte für Schulsozialarbeit:

Mit Ausnahme von Sonder- und Förderschulen kann Schulsozialarbeit grundsätzlich an jeder öffentlichen Schule in jeder Kommune des Landkreises Heidenheim angeboten, eingesetzt und umgesetzt werden (Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Verbund- und Gemeinschaftsschulen sowie an Gymnasien und beruflichen Schulen). Die Auswahl der geeigneten Schulen erfolgt durch den

Schulträger im Zusammenwirken und in Abstimmung mit seinen öffentlichen Schulen.

5. Bedarfslagen für Schulsozialarbeit:

Die Bedarfslagen für die Erforderlichkeit von Schulsozialarbeit sind fließend, vielschichtig und nicht abschließend zu begrenzen. Bedarfslagen können jedoch insbesondere sein:

- Integrationskonflikte,
- Systemkonflikte,
- kulturelle Konflikte,
- gehäufte Verhaltensoriginalitäten,
- gehäufte Individualkonflikte aus familienbelastenden Faktoren,
- schulische Besonderheiten,
- Besonderheiten des Standorts und des Einzugsgebiets.

Vorrangig zu berücksichtigen sind dabei Schulen, deren Lehrkräfte aufgrund besonderer Bedarfslagen sozialpädagogische Unterstützung benötigen, um ihrem Auftrag von Bildung und Erziehung gerecht zu werden.

6. Kernaufgaben der Schulsozialarbeit:

Zu den Kernaufgaben der Schulsozialarbeit zählen insbesondere:

- allgemeine sozialpädagogische Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern,
- Beratung, Begleitung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern in individuellen Konflikt- und Problemsituationen,
- sozialpädagogische Angebote zur Lösung von Problemen und Konflikten (z. B. schulpädagogische Gruppenangebote und Projekte),
- soweit erforderlich und bei Bedarf, Bindeglied zur Integration von Schülerinnen und Schülern in das Gemeinwesen sowie Institutionen im Gemeinwesen,
- Freizeitangebote,
- Elternarbeit sowie Ansprechpartner für Eltern und weiteren Bezugspersonen,
- Präventionsarbeit (einschl. Gewalt- und Suchtprävention),
- Kooperation mit Schulleitung und Lehrerschaft,
- Teilnahme an Schulkonferenzen, Elternabenden, Schulfeiern sowie in Gremien und Arbeitsgemeinschaften,
- Mitwirkung bei der Lösung schulbezogener Probleme,
- soweit erforderlich, Sensibilisierung sowohl der Schülerinnen und Schüler als auch der Erziehungsverantwortlichen (Sorgeberechtigten) für weitere oder ergänzende Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten nach dem SGB VIII,
- soweit unter Berücksichtigung bereits vorhandener Angebote und Möglichkeiten erforderlich, Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf bzw. die Ausbildung,
- Förderung von Integration und Inklusion in Schule und Gesellschaft,

- Unterstützung von Schulleitung und Lehrerschaft in der Beantwortung von sozialpädagogischen Fragestellungen,
- allgemeine Förderung junger Menschen im Sinne von § 1 SGB VIII,
- Konfliktmoderation.

Die Aufgaben der vom Landkreis Heidenheim geförderten Schulsozialarbeit beziehen sich ausschließlich auf die Arbeit im schulischen Kontext. Ausnahmen sind lediglich im Rahmen einer Mitwirkung in Fachgremien und Agendagruppen auf kommunaler Ebene möglich, in denen die in der Schulsozialarbeit eingesetzten Fachkräfte einen wichtigen Beitrag leisten können.

7. Arbeitsprinzipien der Schulsozialarbeit:

- Schulsozialarbeit ist freiwillig, niederschwellig und neutral,
- Schulsozialarbeit arbeitet systemisch und beteiligt junge Menschen (Schülerinnen und Schüler) am Gesamtprozess,
- Schulsozialarbeit umfasst im Einzelfall auch aufsuchende Unterstützung,
- Schulsozialarbeit unterliegt den Bestimmungen des Sozialdatenschutzes nach § 35 SGB I i. V. m. §§ 67 ff. SGB X, §§ 61 bis 65 SGB VIII und § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB,
- Schulsozialarbeit erfolgt trägergebunden durch einen öffentlichen Träger der Jugendhilfe oder einen nach § 75 SGB VIII anerkannten freien oder privaten Träger der Jugendhilfe,
- Schulsozialarbeit erfolgt ausschließlich durch sozialpädagogische Fachkräfte (Studium der Sozialpädagogik (BA, FH, DHBW) oder höherwertig,
- Schulsozialarbeit arbeitet vernetzt, auch außerschulisch und gemeinwesenorientiert,
- Schulsozialarbeit arbeitet im Rahmen der Gesamtkonzeption im Landkreis Heidenheim an jedem Standort nach einer individuellen bedarfsorientierten Konzeption, die von den beteiligten Parteien gemeinsam erarbeitet wird,
- Schulsozialarbeit wird beständig evaluiert,
- Schulsozialarbeit unterliegt keiner Weisungsgebundenheit seitens der Schulleitung oder der Lehrerschaft,
- Schulsozialarbeit arbeitet ressourcen-, prozess-, beziehungs- und bedarfsorientiert,
- Schulsozialarbeit ist offen und transparent,
- Schulsozialarbeit bietet Verlässlichkeit und Kontinuität,
- Schulsozialarbeit verbindet Freiwilligkeit mit Verbindlichkeit sowie Prävention mit Intervention,
- Schulsozialarbeit unterliegt einem Qualitätsmanagement,
- Schulsozialarbeit arbeitet nachhaltig,
- Schulsozialarbeit erschließt neue Handlungskompetenzen,
- Schulsozialarbeit fördert und erweitert soziale Kompetenzen,
- Schulsozialarbeit vermittelt neue sozialpädagogische Lösungsansätze,
- Schulsozialarbeit begreift die Schule als Lebensfeld und nicht nur als Lernort.

8. Rahmenbedingungen für Schulsozialarbeit:

Schulsozialarbeit erfordert sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule geeignete Rahmenbedingungen. Hierzu gehören insbesondere:

8.1 Rahmenbedingungen innerhalb der Schule:

- motivierte Lehrkräfte,
- motivierte Elterninitiativen,
- regelmäßige Teilnahme der in der Schulsozialarbeit eingesetzten Fachkräfte an der Gesamtlehrerkonferenz,
- geeignete eigene Räumlichkeiten für die ungestörte Beratungsarbeit und zur Sicherstellung von Sozialdatenschutz, Anonymität und Neutralität, sowie für Aktionen mit Schülerinnen und Schülern und für Projektangebote,
- eine zeitgemäße Büroausstattung und
- Zugang zu den heute üblichen Informations- und Kommunikationsmedien (Telefon, E-Mail, Internet).

Diese Rahmenbedingungen sind durch den Schulträger und die Schule zu schaffen und vorzuhalten.

8.2 Rahmenbedingungen außerhalb der Schule:

- Die Dienst- und Fachaufsicht über die Fachkräfte für Schulsozialarbeit übt der jeweilige Träger der Schulsozialarbeit aus.
- Die Fachaufsicht über den Träger der Schulsozialarbeit übt der Landkreis Heidenheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus.
- Die fachliche Anleitung der eingesetzten Fachkräfte obliegt dem Träger der Schulsozialarbeit.

9. Ziele der Schulsozialarbeit:

Schulsozialarbeit unterstützt die Verwirklichung des Rechts von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). In diesem Sinne adaptiert Schulsozialarbeit Methoden und Grundsätze der sozialen Arbeit auf das System Schule.

Schulsozialarbeit trägt damit insbesondere zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen,
- Beratung und Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Erziehung,
- Förderung von Eigenverantwortung, Selbständigkeit und sozialer Kompetenz junger Menschen,
- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl (§§ 8a, 8b SGB VIII i. V. m. § 85 Abs. 3 SchulG Baden-Württemberg),
- Förderung des Verständnisses für Integration und Inklusion,

- Förderung des Verständnisses demokratischer Strukturen,
- Förderung der Fähigkeit auf Gewaltverzicht in Konfliktsituationen (psychische Gewalt einschließlich Mobbing, körperliche Gewalt),
- Förderung des Miteinanders von Elternhaus und Schule.

10. Träger der Schulsozialarbeit im Landkreis Heidenheim:

Grundvoraussetzungen für eine Trägerschaft der Schulsozialarbeit im Landkreis Heidenheim durch freie Träger der Jugendhilfe ist eine öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII sowie die Gewähr dafür, dass die Festlegungen dieser Grundkonzeption dauerhaft eingehalten werden können. In diesem Zusammenhang sind im Landkreis Heidenheim nachstehende Trägerschaften denkbar:

10.1 Verein für Jugendhilfe im Landkreis Heidenheim e. V.:

Als ein vom Landkreis im Zusammenwirken mit den Schulträgern im Landkreis Heidenheim für die Schulsozialarbeit geschaffener anerkannter freier Träger der Jugendhilfe sind Vorhaben bzw. Maßnahmen der Schulsozialarbeit, welche über den Verein für Jugendhilfe im Landkreis Heidenheim e. V. durchgeführt werden, grundsätzlich als förderfähig anerkannt.

10.2 Andere freie und private Träger der Jugendhilfe:

Einen Vereinszwang gibt es nicht. Jeder freie Träger der Jugendhilfe, der die o. g. Voraussetzungen erfüllt, kann als förderfähig anerkannt werden.

10.3 Der Landkreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe:

Sofern ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe für die Durchführung und Umsetzung von Schulsozialarbeit nicht zur Verfügung steht, bleibt es dem Landkreis als öffentlichem Träger der Jugendhilfe unbenommen, Schulsozialarbeit in eigener Zuständigkeit umzusetzen und durchzuführen (Grundsatz der Subsidiarität gem. §§ 3 und 4 SGB VIII).

10.4 Kommunen des Landkreises als Träger der Schulsozialarbeit:

Städte und Gemeinden im Landkreises Heidenheim können ebenfalls Träger der Schulsozialarbeit sein und durch den Landkreis als förderfähig anerkannt werden, sofern sie die Voraussetzungen dieser Grundkonzeption erfüllen.

11. Voraussetzungen und Anforderungen für die finanzielle Förderung von Schulsozialarbeit durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Förderkriterien und Richtwerte -:

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Heidenheim sind neben der Anerkennung und verpflichtenden Orientierung an den Inhalten dieser Grundkonzeption folgende Anforderungen:

11.1 Trägerschaft:

Als förderungswürdig durch den Landkreis Heidenheim werden lediglich die unter Nr. 10.1 bis 10.4 genannten Träger unter den beschriebenen Voraussetzungen anerkannt (s. auch Nr. 12.3).

11.2 Bedarfsgerechte Konzeption der Standortschule:

Auf der Grundlage dieser Grundkonzeption hat der Schulträger im Zusammenwirken mit der Standortschule, an welcher Schulsozialarbeit eingesetzt und umgesetzt werden soll und dem Träger der Schulsozialarbeit, ein eigenständiges, gemeinsames, individuelles und bedarfsgerechtes sozialpädagogisches Konzept zu erarbeiten. Dieses Konzept hat auch Aussagen darüber zu treffen, mit welchen innovativen Elementen die Schulsozialarbeit das Schulleben mit- und ausgestalten soll. Darüber hinaus muss das Konzept Ausführungen zur Schwerpunktsetzung der jeweiligen Arbeit vor Ort und eine aktuelle Situationsanalyse der Schule enthalten.

11.3 Kooperationsvereinbarung:

Eine verbindliche Grundlage für die Kooperation zwischen den Durchführungs- und Umsetzungsbeteiligten ist zur Sicherstellung von Qualität und positiver Wirkung der Schulsozialarbeit unerlässlich (s. § 81 Nr. 3 SGB VIII, Art. 1 § 3 Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG). Aus diesem Grunde ist eine Kooperationsvereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 53 SGB X zwischen folgenden Beteiligten zu schließen:

- dem Landkreis Heidenheim - Dezernat für Jugend und Soziales,
- dem Träger der Schulsozialarbeit,
- dem Schulträger und
- der öffentlichen Schule (unabhängig davon, dass die Schule als Institution ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist).

In dieser Kooperationsvereinbarung ist insbesondere Folgendes zu regeln:

- Gegenstand der Kooperationsvereinbarung,
- Inhalt der Kooperationsvereinbarung,
- Ausführungen zur Zusammenarbeit,
- Anerkennung der Vorgaben und Bedingungen dieser Grundkonzeption,
- Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
- Leistungen des Trägers der Schulsozialarbeit,
- Leistungen des Schulträgers,
- Leistungen der Schule,
- Vereinbarung nach §§ 8a und 8b SGB VIII,
- Vereinbarung nach § 72a SGB VIII,
- Verpflichtung zur Qualitätssicherung und Evaluation
- Sanktionen bei Nichtbeachtung von Vorgaben der Kooperationsvereinbarung und
- Laufzeit.

11.4 Einsatz von Fachkräften in der Schulsozialarbeit:

Die qualitativen pädagogischen Anforderungen in der Schulsozialarbeit bedingen Fachlichkeit und Professionalität. Aus diesem Grunde ist es unabdingbar, dass Schulsozialarbeit ausschließlich von Fachkräften durchgeführt und umgesetzt wird.

Als Fachkräfte im Sinne dieser Grundkonzeption werden folgende Berufsgruppen anerkannt:

- Sozialpädagoginnen und -pädagogen/Sozialarbeiterinnen und -arbeiter mit dem Abschluss Bachelor an einer Dualen Hochschule oder aber Fachhochschule,
- Sozialpädagoginnen und -pädagogen mit dem Abschluss Master an einer Hochschule oder aber Dualen Hochschule,
- Sozialpädagoginnen und -pädagogen mit dem Abschluss Dipl. Soz. Päd. an einer Berufsakademie oder aber Fachhochschule.

11.5 Stellenumfang:

Um sowohl der Fachlichkeit und Professionalität sowie auch den Kriterien des Qualitätsmanagements gerecht zu werden, liegt die personelle Mindestanforderung für Schulsozialarbeit grundsätzlich mindestens bei 0,25 Anteilen einer Vollzeitstelle je Schule.

Für Verbundschulen gilt eine personelle Mindestanforderung von 0,5 Anteilen einer Vollzeitstelle.

Dabei kann eine Fachkraft an höchstens drei Schulen eingesetzt werden.

11.6 Entscheidung über die Auswahl des geeigneten Standorts für Schulsozialarbeit:

Der zuständige Schulträger entscheidet, an welcher öffentlichen Schule innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs Schulsozialarbeit geleistet werden soll. Der Landkreis Heidenheim als öffentlicher Träger der Jugendhilfe akzeptiert diese Entscheidung des Schulträgers.

11.7 Anzahl der geförderten Stellen für Schulsozialarbeit im Landkreis Heidenheim:

Die Gesamtanzahl der vom Landkreis Heidenheim geförderten Personalstellen für Schulsozialarbeit wird durch Beschluss der zuständigen Landkreiskomiteen (Jugendhilfeausschuss, Kreistag) festgelegt. Entsprechend der festgelegten Gesamtanzahl an Personalstellen berechnet sich die Höhe des maximalen Landkreisförderungsbetrages nach den nachstehenden Ausführungen (Nr. 12 ff.)

12. Förderungsbasis, Richtwerte und Förderungsumfang bzw. -obergrenze:

Eine Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Heidenheim kommt nur dann in Betracht, wenn unter der vorrangigen Einbeziehung von kommunalen Mitteln des Schulträgers sowie unter vorrangiger Inanspruchnahme möglicher Finanzierungsmittel Dritter (z. B. Landesmittel nach § 82 SGB VIII, § 15 Abs. 3 Nr. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (LKJHG) Baden-Württemberg), die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist. Der Schulträger hat sich dabei im Rahmen seiner kommunalen Mittel mit mindestens 1/3 der jeweils für die Schulsozialarbeit anfallenden Bruttopersonalkosten in die Gesamtfinanzierung einzubringen.

12.1 Förderungsbasis bzw. Bezugsgröße:

Die Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Heidenheim erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Die Basis bzw. Bezugsgröße zur Berechnung der Förderung durch den Landkreis Heidenheim bildet dabei ein maximaler Höchstbetrag von jährlich **18.300 €** je 100%-Vollzeitstelle ab dem Jahr 2014.

Der Basishöchstbetrag/die Bezugsgröße errechnet sich aus den durchschnittlichen tatsächlichen Bruttopersonalkosten der insgesamt im Landkreis Heidenheim eingesetzten Fachkräfte. Er wird alle zwei Jahre fortgeschrieben. Die Ermittlung der Höhe der durchschnittlichen Bruttopersonalkosten obliegt der Landkreisverwaltung.

Für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte verringert sich der Basishöchstbetrag/die Bezugsgröße prozentual entsprechend. Erfolgt der Einsatz einer Fachkraft während des laufenden Jahres, so orientiert sich Basishöchstbetrag/die Bezugsgröße anteilig an der Anzahl der für die Förderung maßgeblichen Einsatzmonate.

12.2 Richtwert zur weiteren Ermittlung des Förderungsbetrages:

Den Richtwert zur weiteren Berechnung des Förderungsbetrages bildet, außer der Förderungsbasis/Bezugsgröße nach Nr. 12.1, die tatsächliche Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in der jeweiligen Kommune eine allgemeinbildende öffentliche Schule (außer Sonder- und Förderschule) besuchen. Zur Festlegung der jeweiligen Schülerzahl werden die Werte der Vorjahresstatistik des Statistischen Landesamtes zu Grunde gelegt.

12.3 Berechnung des maßgeblichen Förderungsbetrages bzw. Förderungsobergrenze:

- a. Der maßgebliche Förderungsbetrag des Landkreises errechnet sich aus der Förderungsbasis/Bezugsgröße nach Nr. 12.1 ($18.300 \text{ €} \times \text{Anzahl der durch die politischen Gremien festgelegten Personalstellen für Schulsozialarbeit}$), geteilt durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen im Landkreis, multipliziert mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Kommune.

- b. Die maximale Förderungsobergrenze des Landkreises bildet in jedem Fall der Festbetrag von 18.300 € je 100%-Vollzeitstelle oder bei Teilzeitarbeit der entsprechend anteilige Betrag.*

* (**Berechnungsbeispiel:** Der Landkreis bewilligt für das Jahr X insgesamt 18 Personalstellen für Schulsozialarbeit. Daraus ergibt sich für dieses Jahr ein zur Verfügung stehendes Fördervolumen von insgesamt $18.300 \text{ €} \times 18 = 329.400 \text{ €}$. Diesem Gesamtfördervolumen stehen innerhalb des Landkreises im Jahr X insgesamt 13.700 Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen (außer Sonder-, Förder- und beruflichen Schulen) gegenüber. Damit beläuft sich der zunächst zur Verfügung stehende Förderbetrag je Schüler auf 24,04 €. Eine Kommune Y, in deren Bereich 1.390 Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen beschult werden, kann danach zunächst von einem Förderungsbetrag des Landkreises in Höhe von $24,04 \text{ €} \times 1.390 = 33.415,60 \text{ €}$ ausgehen.

Ausgehend von dieser in Aussicht stehenden Förderung beschäftigt der Schulträger über einen Träger der Schulsozialarbeit in seiner Kommune daraufhin 2 Schulsozialarbeiter/-innen zu jeweils 100 %. Die gesamten Bruttopersonalkosten hierfür belaufen sich auf 110.000 €. Hierfür erhält der Schulträger eine Landesförderung von $2 \times 16.700 \text{ €} = 33.400 \text{ €}$. Verbleibt eine Deckungslücke von 76.600 €. Gemäß Nr. 12 hat sich der Schulträger mit $1/3$ der Bruttopersonalaufwendungen = 36.666,67 € zu beteiligen. Damit beläuft sich der letztlich für die Förderung anstehende Betrag auf 39.933,33 €.

Entsprechend Nr. 12.3, Buchstabe a., gewährt der Landkreis einen **Förderungsbetrag von 33.415,60 €**. Den Differenzbetrag müsste der Schulträger selbst aufbringen bzw. den Beschäftigungsumfang für Schulsozialarbeit entsprechend verringern.

- c. Ergänzend zur Förderung der durch die politischen Gremien festgelegten Personalstellen in der Schulsozialarbeit übernimmt der Landkreis Heidenheim zusätzlich 50 % der dem Verein für Jugendhilfe im Landkreis Heidenheim e. V. für die Anstellung des Personals in der Schulsozialarbeit entstehenden Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten der Geschäftsführung).

12.4 Förderungsausschluss:

- Eine Förderung von Schulsozialarbeit durch den Landkreis Heidenheim ist ausgeschlossen, wenn einer der Kooperationspartner (s. Nr. 11.3) gegen die Festlegungen dieser Konzeption verstößt, oder die Voraussetzungen und Anforderungen für die finanzielle Förderung von Schulsozialarbeit im Sinne von Nr. 11.1 bis 11.5 nicht (mehr) erfüllt.
- Wird Schulsozialarbeit an einer Ganztagschule gefördert, so hat der jeweilige Schulträger sicherzustellen, dass durch die eingesetzten sozialpädagogischen Fachkräfte der Schulsozialarbeit keine Betreuungsaufgaben während der Mittagszeit und dem Mittagessen wahrgenommen werden. Gleiches gilt für alle Nachmittagsbetreuungsangebote, die anderweitig förderfähig sind. Insofern ist eine Förderung durch den Landkreis Heidenheim ausgeschlossen.
- Ausgenommen von einer Förderung von Schulsozialarbeit durch den Landkreis Heidenheim sind Sonder- und Förderschulen. Diese Schulen verfügen im Gegensatz zu anderen Schulen bereits über bevorzugte Bedingungen (kleine Klassenverbände, spezifische pädagogische Konzepte, besondere pädagogische Qualifikation des Lehrpersonals, zum Teil besondere Ausrichtung auf den Umgang mit verhaltensauffälligen jungen Menschen).

- Ein Förderungs Ausschluss kann auch erfolgen, wenn die nach Nr. 15.1 vorgesehene verbindliche Teilnahme der in der Schulsozialarbeit eingesetzten Fachkräfte an den Sitzungen des Arbeitskreises „Schulsozialarbeit“ mehr als zwei Mal in Folge, oder aber der fristgemäße Rücklauf der spezifischen Dokumentation nach Nr. 15.4 an den Landkreis unterbleibt.
- Ausgenommen von einer Förderung sind auch Schulen, die keine öffentlichen Schulen sind.
- Schließlich kann auch ein Verstoß gegen die gemeinsam unterzeichnete Kooperationsvereinbarung zu einem Förderungs Ausschluss führen.

13. Antrag, Fristen, Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis:

13.1 Antrag und Entscheidung über den Antrag:

Der schriftliche Antrag auf Förderung durch den Landkreis ist zusammen mit dem Konzept der Schule (s. Nr. 11.2 und Nr. 11.6) durch den zuständigen Schulträger bei der Landkreisverwaltung einzureichen.

Die Entscheidung über den vollständig eingegangenen Antrag erfolgt auf der Basis dieser Konzeption im Rahmen der festgelegten Höchstzahl an Personalstellen und der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel durch das Dezernat 2 der Landkreisverwaltung.

Bei Eingang von mehreren Förderungsanträgen erfolgt die Entscheidung ferner nach dem Datum des Antragsingangs.

Bei positiver Entscheidung über den Antrag ergeht an die Beteiligten (s. Nr. 11.3) die Aufforderung zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung sowie zur Unterzeichnung der Vereinbarungen nach §§ 8 a, 8 b und 72 a SGB VIII.

Unvollständige Anträge werden als nicht eingereicht gewertet.

13.2 Antragsfrist:

Anträge auf Förderung von Schulsozialarbeit sind mit allen erforderlichen Daten und Unterlagen bis spätestens 30.06. eines laufenden Jahres mit Wirkung zum 01.09. des folgenden Jahres einzureichen.

Folgeanträge nach Ablauf des Förderungszeitraums unterliegen derselben Antragsfrist.

13.3 Bewilligung:

Die Bewilligung der Leistungen des Landkreises erfolgt nach Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung sowie der Vereinbarungen nach §§ 8 a, 8 b und 72 a SGB VIII durch eine Förderungsvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. §§ 53 ff. SGB X) an den Schulträger. Der jeweilige Träger der Schulsozialarbeit erhält eine Abschrift.

13.4 Förderungszeitraum und Auszahlungsmodalitäten:

Bezugsgröße des Förderungszeitraums ist das Schuljahr. Die Förderung wird für jeweils zwei Schuljahre gewährt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Landkreisverwaltung unmittelbar an den Träger der Schulsozialarbeit. Auf der Basis des errechneten Förderungsbetrages erhält der Träger der Schulsozialarbeit jeweils in der Mitte des Quartals (15. des Mittelmonats) eine entsprechende Abschlagszahlung für drei Monate.

13.5 Verwendungsnachweis:

Bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres und spätestens 30 Tage nach Ablauf des Förderungszeitraums legt der Träger der Schulsozialarbeit der Landkreisverwaltung einen vom Schulträger bestätigten Verwendungsnachweis vor.

Der Verwendungsnachweis hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- eine detaillierte Aufstellung über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben innerhalb des betreffenden Zeitraums,
- eine namentliche Übersicht mit Stellenanteil der Personen, für die in dem jeweiligen Zeitraum Personalkosten angefallen und abgerechnet worden sind.

14. Ausschluss von Rechtsansprüchen:

Die Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Heidenheim erfolgt „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung durch den Landkreis besteht nicht. Aus einer Zuwendungsbewilligung kann nicht darauf geschlossen werden, dass in den folgenden Haushaltsjahren ebenfalls eine Zuwendung erfolgt bzw. in gleicher Höhe erfolgt.

15. Qualitätsmanagement:

15.1 Arbeitskreis Schulsozialarbeit im Landkreis Heidenheim:

Zur Sicherstellung eines qualifizierten fachlichen Austauschs und der Vergleichbarkeit der fachlichen Standards sowie zur Fortschreibung und Weiterentwicklung dieser Konzeption errichtet der Landkreis Heidenheim unter Federführung der Landkreisverwaltung einen Arbeitskreis „Schulsozialarbeit“. Die Teilnahme an den Sitzungen dieses Arbeitskreises ist für die von den Schulträgern bzw. Trägern der Schulsozialarbeit an den öffentlichen Schulen eingesetzten Fachkräfte der Schulsozialarbeit ver-

bindlich. Die Nichtbeachtung dieser Anforderung kann nach Nr. 12.4 zu einem Förderungsausschluss führen.

15.2 Evaluation und Selbstreflexion:

Sich und seine Arbeit transparent zu machen, hinterfragen zu lassen und auch selbst zu hinterfragen, gehört in der heutigen Zeit zum Standard des Qualitätsmanagements, der Qualitätssicherung und des Controllings. Aus diesem Grunde ist es unabdingbar, dass Abläufe innerhalb der schulsozialarbeiterischen Praxis sowie der Einfluss der Schulsozialarbeit auf die Entwicklung von Prozessen beständig dokumentiert und fachlich und administrativ reflektiert werden.

15.3 Supervision sowie Fort- und Weiterbildung:

Um die eigene Professionalität zu sichern und zu steigern sowie den stetig wachsenden Ansprüchen des Arbeitsfeldes „Schulsozialarbeit“ adäquat gewachsen zu sein, ist die regelmäßige Teilnahme an Supervision sowie Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung unerlässlich.

Die Träger der Schulsozialarbeit verpflichten sich daher, den durch sie in der Schulsozialarbeit eingesetzten Fachkräften regelmäßig Supervision zukommen zu lassen und eine angemessene Fort- und Weiterbildung sicherzustellen.

15.4 Spezifische Dokumentation der Arbeit:

Im Rahmen seiner Förderung erwartet der Landkreis eine spezifische Dokumentation der Arbeit in der Schulsozialarbeit. Diese Dokumentation erfolgt über einen Fragebogen der Landkreisverwaltung zu Inhalten der Evaluation und Selbstreflexion sowie der Wirkungsorientierung von Schulsozialarbeit. Der Fragebogen wird den Trägern der Schulsozialarbeit durch die Landkreisverwaltung zur Verfügung gestellt und ist verbindlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres bezogen auf die Zeit des vorhergegangenen Schuljahres an die Landkreisverwaltung zu übermitteln.

16. Inkrafttreten:

Diese Konzeption einschließlich der Förderkriterien und Richtwerte zur Förderung der Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen im Landkreis Heidenheim tritt zum 01.01.2015 in Kraft.